

## KIRGISIEN

### **Gesetz der Kirgisischen Republik Nr. 2 vom 12. Januar 2015 Über die Pflanzenquarantäne**

(Zakon Kyrgyzskoj Respubliki ot 12 Janfarja 2015 goda N° 02 O karantine rastenij")

Quelle: <https://cbd.minjust.gov.kg/>; aufgerufen am 15.07.2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 16.07.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Version. Geändert durch:

- M1 Gesetz Nr. 28 vom 20.03.2020 über Änderungen gesetzlicher Vorschriften....
- M2 Gesetz Nr. 29 vom 15.02.2023 über Änderungen des Gesetzes über Pflanzenquarantäne
- M3 Gesetz Nr. 163 vom 04.08.2024 über Änderungen gesetzlicher Vorschriften...

### **Gesetz der Kirgisischen Republik Nr. 02 vom 12. Januar 2015 Über die Pflanzenquarantäne**

#### **Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1.** Ziel und Gegenstand des vorstehenden Gesetzes...

**Artikel 2.** Grundbegriffe, die in vorstehendem Gesetz verwendet werden

#### **Risikoanalyse für einen Schadorganismus –**

**Schadorganismus** – Pflanzen, Tiere oder Krankheitserreger jeglicher Art, Sorte oder biologischen Typs, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;

**Staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)** - Maßnahmen des staatlichen Exekutivorgans, das die Kontrolle und Überwachung auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne innehat, zum Nachweis von Quarantäneschädlingen in geregelten Erzeugnissen, an geregelten Objekten, zur Gewährleistung der Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen;

**Inspektion** – Prüfung geregelter Erzeugnisse, geregelter Objekte auf das Vorkommen oder Nichtvorkommen von Quarantäneschädlingen und (oder) Kontrolle der Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen ggf. mit Probenahme

**Befristete Maßnahmen** – Pflanzenquarantänemaßnahme für einen bestimmten Zeitraum zum Verbot der Einfuhr bzw. des Verbringens geregelter Erzeugnisse in das bzw. im Gebiet der Kirgisischen Republik;

**Befall** – Vorhandensein lebensfähiger Schadorganismen an geregelten Erzeugnissen und an geregelten Objekten;

**Pflanzenquarantäne** – rechtlicher Rahmen, der einen Komplex von Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Quarantäneschadorganismen im Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik vorsieht;

**Quarantäneschädling** – Schadorganismus, der im Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik nicht oder mit begrenzter Verbreitung vorkommt, und in der Einheitlichen Liste der Quarantäneschädlinge genannt ist;

**Quarantänezeugnis** – Dokument, mit dem die Einhaltung der Pflanzenquarantäneanforderungen in einer Partie geregelter Erzeugnisse bei Verbringen innerhalb der Kirgisischen Republik bescheinigt wird;

**Pflanzenquarantänesicherheit** – ...

**Pflanzenquarantänemaßnahmen** – sich aus den Anforderungen ergebende verbindliche Regeln und Verfahren im Bereich Pflanzenquarantäne zur Aufrechterhaltung der Pflanzenquarantänesicherheit;

**Pflanzenquarantäneregime** – Komplex von Maßnahmen zur Schaffung von Bedingungen für die Lokalisierung von Ausbreitungsherden von Quarantäneschädlingen und/oder der Beseitigung von Populationen von Quarantäneschädlingen in Pflanzenquarantänegebieten, Gewährleistung der Pflanzenquarantäne und Verhinderung der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen;

**Pflanzenquarantänebehandlung** – ...

**Pflanzenquarantäneinspektion** – Verfahren zur Feststellung von Populationen von Quarantäneschädlingen und der Gewährleistung der Pflanzenquarantänesicherheit in einem bestimmten Zeitraum;

**Pflanzenquarantänestatus** für ein Gebiet, ein geregeltes Erzeugnis, ein geregeltes Objekt – das Vorkommen oder Nichtvorkommen von Quarantäneschädlingen in dem Gebiet, an geregelten Erzeugnissen oder geregelten Objekten;

**Pflanzenquarantäneanforderungen** – Anforderungen für geregelte Erzeugnisse, einschließlich deren Einfuhr, Erzeugung (einschließlich Verarbeitung), Lagerung, Verbringen und Inverkehrbringen und Vernichtung, und für geregelte Objekte;

**Ausrottung von Populationen von Quarantäneschädling** – Ergreifen von Pflanzenquarantänemaßnahmen zur Vernichtung von Populationen von Quarantäneschädlingen;

**Lokalisierung von Herden von Quarantäneschädlingen** - Ergreifen pflanzengesundheitlicher Quarantänemaßnahmen in dem Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling festgestellt wurde, und um dieses Gebiet herum zur Verhinderung der Ausbreitung des Organismus;

**Visuelle Kontrolle** - visuelle Prüfung geregelter Erzeugnisse, geregelter Objekte zur Feststellung von Quarantäneschädlingen ohne Entnahme von Proben und/oder Mustern;

**Herd von Quarantäneschädlingen** – Teil des Territoriums der Kirgisischen Republik oder eines anderen Staates, in dem eine Population von Quarantäneschädlingen festgestellt wurde oder in dem ein starker Anstieg der Populationsdichte von Quarantäneschädlingen festgestellt wurde;

**Partie geregelter Erzeugnisse** – Menge homogener geregelter Erzeugnisse, die für die Versendung mit ein- und demselben Beförderungsmittel an ein- und denselben Bestimmungsort und ein- und denselben Empfänger bestimmt ist;

**Geregelte Erzeugnisse** – Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Umverpackungen, Verpackungen einschließlich Verpackungsmaterial, Sendungen, Erde, Organismen oder Materialien, die Träger von Quarantäneschädlingen sein können und/oder die Verbreitung von Quarantäneschädlingen fördern können und gegen die Pflanzenquarantänemaßnahmen zu ergreifen sind;

**Geregelte Objekte** – Flächen für jegliche Nutzung, Gebäude, Bauten, Geräte, Reservoirs, Lagerstätten (Räumlichkeiten), Ausrüstung, Beförderungsmittel, Container und sonstige Objekte, die Quelle für das Eindringen von Quarantäneschädlingen in das Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik und (oder) deren Verbreitung darin sein können;

**Pflanzen** – Pflanzen und deren Teile einschließlich Samen (Saatgut) und genetisches Material;

**Wiederausfuhrzeugnis** – ...

**Eigentümer geregelter Erzeugnisse** – ...

**Pflanzengesundheitszeugnis** – ...

**Pflanzengesundheitliche Kontrollstelle** – ► M2 ... ◀

**Pflanzengesundheitliches Risiko** – die Wahrscheinlichkeit des Eindringens von Quarantäneschädlingen in das Gebiet der Kirgisischen Republik und deren Verbreitung darin sowie das Ausmaß der damit einhergehenden möglichen Folgen.

**Artikel 3.** Gesetzliche Vorschriften im Bereich der Pflanzenquarantäne...

**Artikel 4.** Umsetzung der politischen Vorgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne...

## **Kapitel 2. Staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)**

**Artikel 5.** Staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung)

1. ...

2. Die staatliche Pflanzenquarantänekontrolle erfolgt an den Einlassstellen der Staatsgrenze der Kirgisischen Republik an geregelten Erzeugnissen, in Lager- und Verarbeitungsstätten auf Quarantäneschadorganismen und an anderen Orten, die vom ► M2 Ministerrat ◀ der Kirgisischen Republik festgelegt wurden.

3. Die staatliche Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) erfolgt durch Anwendung folgender Maßnahmen:

- ► M2 visuelle Kontrolle des Beförderungsmittels und der geregelten Erzeugnisse und die Inspektion der geregelten Erzeugnisse ◀ mit Entnahme von Proben und (oder) Mustern geregelter Erzeugnisse für Laboruntersuchungen im Rahmen der Pflanzenquarantäne, um festzustellen, ob die Pflanzenquarantäneanforderungen eingehalten werden;
- Organisation der pflanzengesundheitlichen Quarantänebehandlung geregelter Erzeugnisse, geregelter Objekte sowie von Beförderungsmitteln, die aus anderen Ländern in die Kirgisische Republik kommen und die aus Pflanzenquarantänegebieten stammen;
- Durchführung pflanzengesundheitlicher Quarantäneinspektionen an geregelten Objekten.

4...

## **Kapitel 3. Sicherung der Pflanzenquarantänesicherheit und des Monitorings des pflanzengesundheitlichen Zustands des Hoheitsgebietes der Kirgisischen Republik**

**Artikel 6.** Monitoring des Pflanzenquarantänestatus im Gebiet der Kirgisischen Republik ...

**Artikel 7.** Risikoanalyse für einen Schadorganismus

...Die Ergebnisse von Risikoanalysen bilden die Grundlage für:

- die Festlegung von Pflanzenquarantäneanforderungen;
- die Entscheidungsfindung zur Festlegung eines Pflanzenquarantäneregimes;
- die Verhängung befristeter Beschränkungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Kirgisische Republik und (oder) die Festlegung von Pflanzenquarantäneanforderungen für geregelte Erzeugnisse, die in die Kirgisische Republik eingeführt werden sollen;
- die Umsetzung der staatlichen Pflanzenquarantänekontrolle (-überwachung) in der Kirgisischen Republik;
- die Aufstellung der Liste der Quarantäneschädlinge und der Pflanzenquarantäneanforderungen, die durch die ►M2 internationalen Vereinbarungen der Kirgisischen Republik und die Rechtsakte der Eurasischen Wirtschaftsunion auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne und des Pflanzenschutzes ◀ zu verabschiedet sind.

**Artikel 8.** Verfahren der Einführung und Aufhebung besonderer Quarantäneregimes...

**Artikel 9.** Vorschriften für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Kirgisischen Republik und die Ausfuhr geregelter Erzeugnisse aus der Kirgisischen Republik

1. Die Einfuhr geregelter Erzeugnisse mit großem und geringem pflanzengesundheitlichem Risiko, die den Pflanzenquarantäneanforderungen entsprechen, in die Kirgisische Republik erfolgt über entsprechend ausgestattete Übergangsstellen an der Staatsgrenze der Kirgisischen Republik, die vom ►M2 Ministerrat◀ der Kirgisischen Republik festgelegt werden.
2. Die Ausfuhr...
3. Die Bearbeitung der Zolldokumente für geregelte Sendungen erfolgt erst nach Pflanzenquarantänekontrolle.
4. Die Pflanzenquarantänekontrolle wird bei allen geregelten Erzeugnissen und Objekten, die die Staatsgrenze der Kirgisischen Republik sowie Grenzen besonderer Quarantänegebiete queren, nach einem einheitlichen Verfahren unabhängig vom Herkunftsland durchgeführt.
5. Der ►M2 Ministerrat◀ der Kirgisischen Republik kann in folgenden Fällen befristete Beschränkungen für die Einfuhr geregelter Erzeugnisse erlassen:
  - es liegen Informationen über das Auftreten von Herden von Quarantäneschädlingen im gesamten Gebiet oder in einem Teil eines anderen Landes oder in Gebieten einer Gruppe anderer Länder vor;
  - Quarantäneschädlinge wurden systematisch an Partien geregelter Erzeugnisse festgestellt.
6. Der Beschluss über die Verhängung einer befristeten Beschränkung der Einfuhr geregelter Erzeugnisse in die Kirgisische Republik wird entsprechend den zusätzlichen Pflanzenquarantäneanforderungen für das einzuführende geregelte Erzeugnis gefasst und enthält:
  - den Zeitraum solcher Beschränkungen;
  - das Inkrafttreten des entsprechenden Beschlusses.
7. Der Beschluss kann für einen unbestimmten Zeitraum bis zur Beseitigung der Ursache für die Verhängung einer befristeten Beschränkung erlassen werden.

**Artikel 10.** Labortest im Bereich der Pflanzenquarantäne...

**Artikel 11.** Pflanzenquarantänebehandlung...

**Artikel 12.** Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen, Wiederausfuhrzeugnissen und Quarantänezeugnissen...

**Kapitel 4. Internationale Zusammenarbeit der Kirgisischen Republik auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne und Verantwortlichkeit bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen der Kirgisischen Republik auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne**

**Artikel 13.** Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne...

**Artikel 14.** Verantwortung für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen der Kirgisischen Republik im Bereich der Pflanzenquarantäne

. ►M1...◄

3. Natürliche und juristische Personen, die vorstehendes Gesetz verletzen, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Kirgisischen Republik disziplinarisch, administrativ oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

**Artikel 15.** Pflichten von Bürgern und juristischen Personen im Bereich der Pflanzenquarantäne

1. Bürger und juristischen Personen, die Besitzer, Inhaber, Nutzer oder Mieter geregelter Objekte sind oder geregelte Erzeugnisse herstellen (einschließlich verarbeiten), einführen, ausführen, lagern, durchführen oder vermarkten, haben folgende Pflichten:...

**Artikel 16.** Inkrafttreten des vorstehenden Gesetzes

1. Das vorstehende Gesetz ist amtlich zu veröffentlichen und tritt am Tag des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt der Kirgisischen Republik zum Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29. Mai 2014 in Kraft.

2. Am Tag des Inkrafttretens des vorstehenden Vertrages treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- Gesetz der Kirgisischen Republik "Über die Pflanzenquarantäne" Nr. 26 vom 27. Juni 1996...
- Gesetz der Kirgisischen Republik "Über Änderungen und Ergänzung zum Gesetz der Kirgisischen Republik "Über die Pflanzenquarantäne"" Nr. 74 vom 2. Juni 1998...

3. Der ►M2 Ministerrat◄ der Kirgisischen Republik passt seine normativen Akte an vorstehendes Gesetz an.

**Der Präsident**

**der Kirgisischen Republik**

**A. Atambajev**